

Die Flöhaer Nichtwähler.

Die nachfolgenden Bibelforscher haben ihrer Wahlpflicht nicht genügt und werden deshalb als Verräter am Volke bezeichnet:

Oswald Weißbach, Carolastraße 9,
Anna Weißbach, Carolastraße 9,
Walter Hönig, Carolastraße 9,
Richard Thiele, Carolastraße 30,
Eliabeth Thiele, Carolastraße 30,
Emilie Lange, Bergstraße 1,
Elsai Döhler, Bergstraße 1,
Gerhard Bräuer, Bismarckstraße 3,
Hilda Bräuer, Bismarckstraße 3,
Georg Niederlein, Waldstraße 3,
Willy Arnold, Hindenburgstraße 16,
Georg Müller, Carolastraße 53,
Hertha Stopp, Hindenburgstraße 30;

außerdem haben folgende ihre Wahlpflicht nicht ausgeübt:

Hierold, Paul, Frankenbergstraße 3,
Drecher, Elice, Adolf Hitler-Straße 10,
Herrmann, Hans, Chemnitzer Straße 6,
Findeisen, Arthur, Chemnitzer Straße 17,
Findeisen, Helene, Chemnitzer Straße 17,
Bohr, Anna, Hausdorfer Straße 3,
Möbius, Johannes, Adolf Hitler-Straße 15

Außerdem haben sich diejenigen Volksgenossen die eine Nein-Stimme abgegeben haben, außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt und werden hiermit als Volkverräter gebrandmarkt.

Abschrift

Gruppe II 2/22
III/7/26

Anlässlich unserer Nichtwahl folgendes:

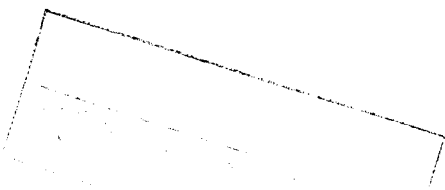
Am Wahltag, nach Schluss der Wahl zogen Bürgermeister, Gemeinderat S.A. Leute und Hitlerjugend mit Trommeln und Pfeifen vor unser Haus. Der Schullehrer leitet den Sprechchor: Wir stehen vor dem Hause eines Volksverrätters, er hat Deutschland und seinen Führer u. Volk verraten. Er ist ein Judenknecht, er ist nicht wert 1 qm deutschen Boden zu besitzen u.s.w. Unter Pfeifrufen und Ausspucken zogen sie wieder ab. Nachts 10 Uhr kam ein grosser Trupp mittels Lastauto (der Ortsgruppenleiter und ein S.A. Mann wurden trotz Finsternis erkannt) umzingelten das Haus, erbrachen das Hoftor, warfen die Hoflampe herunter, schlugen und warfen sämtliche erreichbaren Fenster des Hauses ein, mittels schweren Steinen (21 Fenster) schlugen an die verschlossenen Läden und Türen und warfen eine Anzahl Ziegel vom Dach. Bis morgens 2 Uhr umjohlten S.A. Leute das Haus unter Spottreden, Drohungen, u. Absingen von Liedern u.dgl. Boykott meines Geschäftes erfolgte durch Gendarmerie, Partei, Arbeitsfront, Gemeindeverwaltung u.s.w.

Eine Bibelforscherin wurde von 2 Polizisten gewaltsam mittels Motorrad mit Beiwagen zur Wahlurne geschleppt.

Eine Zeugin Jehovas geht nicht zur Wahl. Die Partei verlangt von ihrem Mann welcher Angestellter ist Scheidung oder Entlassung v. Dienst. Die eingeleitete Scheidung wird bei der II. Instanz vom Landesgericht abgewiesen. Hauptsächlich möchte ich von der letzt angeführten erwähnen, dass der Bürgermeister v. Rathausurm persönl. inkl. durch Lautsprecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen hat.

200-1-23

J-10 04/36 (?)



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung

Kreisleitung ~~München~~ ...

Ortsgruppe

Frau

.....

Betr. Ihr Schreiben vom 4.....

Die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis Ihrer Schwester wurden nicht beeinflusst. Sie hätte ruhig zur Wahl gehen können. Wie sie gewählt hätte, wäre ihr Geheimnis geblieben. Dadurch, dass sie nicht zur Wahl ging, blieb in der Stimmliste ihre Spalte offen. Das konnte Jedermann feststellen. Das Wahlgeheimnis ist also in keiner Weise verletzt.

Jeder deutsche Volksgenosse, der die Berechtigung zur Wahl hat, hat die Pflicht, dieses Recht im Interesse seines Volks und Vaterlandes auszuüben. Wer das nicht tut, steht gegen das Volk und wird von uns so behandelt.

H e i l H i t l e r !

.....

Ortsgruppenleiter

FEB 11 1941

DOK 00/36 (?)

N.S.D.A.P.

Ludwigsburg, den 11. November 1933.

Sektion *Post*

Zelle *Dunstab*

An Herrn *H. Lorenz*

Erzherzog Michael

Ludwigsburg.

Erzherzog Michael

Bei der Durchsicht der Wahllisten wurde festgestellt, dass Sie anlässlich der letzten Reichstagswahlen Ihrer Wahlpflicht nicht genügt haben.

Das Wahlrecht ist aber ein Ehrenrecht! Darum müssen auch Sie am Sonntag, den 12. November 1933 dieses Recht ausüben. Diesmal gilt es nicht Parteien zu wählen, sondern jeder wählt die Ehre des deutschen Volkes und somit seine eigene Ehre. Wer am 12. November nicht zur Wahlurne geht, bekennt bewusst, dass er keine Ehre hat und ein Gegner unseres Volkskanzlers A d o l f H I T L E R ist.

Wollen Sie aber nicht, dass man Sie als Nichtwähler den Neinwählern gleichstellt, und Sie als Landes- und Volksverräter kennzeichnet, so erfüllen Sie am Tag der deutschen Ehre Ihre Wahlpflicht und stimmen mit " J a "

Heil Hitler!

H. Müller

A b s c h r i f t .

Arb. Nr. 22/34

Im Namen des Deutschen Volkes'

In der Beschwerdessahe des August Coring in Oetinghausen, Krs. Herford,
Klägers

gegen

die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ver-
treten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Westfalen, Beklagte,
hat das Oberversicherungsamt in Dortmund, Spruchkammer für Arbeitslosen-
versicherung,

in der Sitzung zu Detmold am 14. Februar 1934, an der teilgenommen haben:

1. als Vorsitzender: Oberregierungsrat Dr. Alten Müller

2. als Beisitzer:

a. Arbeitgeber: Zimmermeister Sander, Detmold,

b. Arbeitnehmer: Forstarbeiter Gronmeier in Holzhausen nach münd-
licher Verhandlung für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der Entscheidung des Spruchausschusses des Arbeitsamtes
Herford vom 19. Dezember 1933 und der Verfügung des Vorsitzenden des
Arbeitsamtes vom 28. November 1933 wird die verhängte Sperrfrist von
6 Wochen aufgehoben. Aussergerichtliche Kosten sind dem Kläger nicht
zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger ist von seinem Arbeitgeber im November 1933 entlassen
worden, weil er an der Volksabstimmung vom 12. November 1933 nicht teilgenommen
hat. Das Arbeitsamt in Herford hat ihm daraufhin die beantragte Unterstützung
sogar bewilligt, jedoch sie von dem Ablauf einer Sperrfrist von 6 Wochen abhängig
gemacht, da der Kläger seine Arbeitsstelle aus eigenem Verschulden und aus einem
Anlass verloren habe, der dem Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigte.

Der Spruchausschuss ist dieser Auffassung in der Sitzung vom 19. De-
zember 1933 einstimmig beigetreten. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeu-
tung des Falles hat er die Berufung zurückge(wiesen (vgl. § 180 Abs. 1 Nr. 3 AVAVG)

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerechte Berufung des
Klägers, der sein Fernbleiben von der Volksabstimmung damit begründet, dass er
als Angehöriger der Vereinigung ernster Biobelforscher sich aus religiösen ~~ERWÄGUNG~~
Erwägungen von jeder Politischen Betätigung fernhalte.

Die Spruchkammer kam zu einer Beseitigung der Sperrfrist. Sie hat
sogar durchaus Verständnis dafür, dass ein Arbeitgeber einen Mann, der sich an
einer für die Lebensnotwendigkeiten des Deutschen Volkes so massgebenden Volksab-
stimmung, wie die am 12. November 1933 es war, nicht beteiligte, in seinem Betrieb
nicht zu haben wünscht. Sie ist aber der Ansicht, dass die Entlassung nicht frist-
los erfolgen konnte, sondern nur unter Einhaltung der tariflichen und gesetzlichen
Kündigungsfrist. Tatsächlich dürfte ausweislich der Arbeitsbescheinigung die
Entlassung auch im letztgenannten Sinne erfolgt sein.

Bei dieser Entscheidung ging die Spruchkammer von folgenden Erwägungen
aus: Die Volksabstimmung vom 12. November 1933 geschah ausdrücklich an Hand der
gesetzlichen Normen, wie sie in der bisherigen Reichsverfassung vom 11. August 1919
für das Reichstagswahlrecht und den Volksentscheid niedergelegt sind. Danach be-
steht wohl ein Wahlrecht, nicht aber eine Verpflichtung. Aus dem Wahlrecht er-
folgt die Befähigung des Bürgers, zu wählen oder der Wahl fern zu bleiben. Aus
dem Wahlrecht ergibt seine Berechtigung, nach seinem Gutdünken zu dem Gegenstand
der Wahl Stellung zu nehmen. Das Wahlgeheimnis schützt ihn dabei vor Beeinflus-
sung bei der Wahl und auch vor Anfechtungen auf Grund seiner Stimmabgabe nach der
Wahl.

Der Auffassung des Spruchausschusses, dass die oben entwickelten
Grundlagen für die Ausübung des Wahlrechts infolge des Propaganda- und Aufklä-

rungsfeldes der Regierung im Sinne einer unbedingten Abstimmungspflicht abgeändert worden seien, kann nicht beigetreten werden. Einmal lassen sich verfassungsrechtliche Grundnormen wie alle geschriebenen Rechtssätze nur auf gesetzlichem Wege umformen. Ausserdem hat die Regierung vor dem 12. November 1933 z.B. gegenüber ausländischen Anfeindungen wiederholt und nachdrücklichst die völlige Freiheit der Volksgenossen hinsichtlich der Wahl und der Abstimmung betont. Hieran hat sich das Gericht bei der Beurteilung des Falles unbedingt zu halten. Der Kläger hat sonach, wenn er von der Volksabstimmung fern blieb, im Rahmen der verfassungsrechtlich niedergelegten Befugnisse gehandelt. Er war dabei zweifellos ehrlicher, als die rund 3 Millionen Wähler, die unter dem Schutze des Wahlgeheimnisses ungültige Stimmzettel abgegeben, oder gar gegen die Regierung gestimmt haben. Ihn für diese Ehrlichkeit der Gesinnung durch fristlose Entlassung und anschliessend durch Verhängung einer Sperrfrist ~~K~~ besonders zu bestrafen liegt ein zwingender Grund um so weniger vor, als der Kläger glaubhaft angibt, dass er aus rein religiösen Beweggründen gehandelt hat, und nicht etwa aus Gegnerschaft gegen die Regierung oder das deutsche Vaterland. Aus der Angehörigkeit zu der Vereinigung ernster Bibelforscher kann dem Kläger in diesem Verfahren kein Vorwurf gemacht werden. Im November 1933 war diese Vereinigung von staatswegen noch geduldet und die Mitgliedschaft bei ihr demgemäss erlaubt. Übrigens ist der Kläger durch die Tatsache der Entlassung nach Ansicht der Spruchkammer schon gestraft genug. Die Bezugnahme des Spruchausschusses auf § 123 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung geht fehl. Auf sie lässt sich eine fristlose Entlassung des Klägers aus dem vorbenannten Grunde schon gar nicht stützen. Dass darüber hinaus gegen den Kläger irgend welche Dinge vorlagen, die seine sofortige Entfernung aus dem Betrieb aus arbeitsrechtlichen Grundsätzen unerlässlich hätten erscheinen lassen, ist weder behauptet noch dargetan.

gez: Dr. Altenöller.

Die Uebereinstimmung dieser Anfertigung mit der Urschrift wird hierdurch beglaubigt:

gez: Träger, Regierungs- & Kanzlei-Inspektor.

(Siegel)

Preuss. Oberversicherungsamt
Dortmund.